

15.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fz - Wizu **Punkt** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf den Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze

KOM(2003) 397 endg.; Ratsdok. 11817/03

A

Der Agrarausschuss (A) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Der Bundesrat befürwortet, dass die Kommission mit dem Richtlinienvorschlag die den Mitgliedstaaten offen stehenden Abweichungen vom Normalsatz der Mehrwertsteuer in einer zusammenfassenden Regelung transparent macht und strafft. Dadurch wird in einem gewissen Umfang ein Beitrag zur Harmonisierung des Anwendungsbereichs bei der reduzierten Mehrwertsteuer geleistet.

...

- A 2. Die Bundesregierung wird gebeten sich dafür einzusetzen, das Verzeichnis der Lieferungen von Gegenständen und der Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden können (Anhang H des Richtlinienvorschlags), wie folgt zu ergänzen:
- die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere,
 - die Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Anhang H soll künftig die einzige Grundlage für die Anwendung von ermäßigten Steuersätzen bilden.

Nach deutschem Recht (§ 12 UStG) ermäßigt sich der Regelsteuersatz von 16 % auf 7% bei bestimmten Gütern und Dienstleistungen. Die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände laut Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des UStG ist nicht in allen Punkten eindeutig deckungsgleich mit dem Verzeichnis des Richtlinienvorschlags (Anhang H).

Insofern ist der Anhang des Richtlinienvorschlags unvollständig und bedarf einer Ergänzung. Dadurch wäre eine Veränderung der bestehenden Umsatzsteuersätze zu vermeiden.

B

3. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Finanzausschuss
- empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.